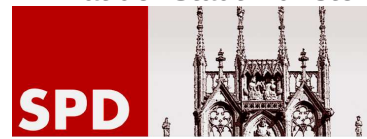


Antrag

13.03.2012

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Münster



Frauenförderpläne in den städtischen Beteiligungsgesellschaften

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Soweit die Stadt Münster Mehrheitsgesellschafterin eines ihrer Beteiligungsunternehmen in Form einer GmbH oder eines Eigenbetriebes ist, weist sie die jeweilige Geschäftsführung (ggf. über die Gesellschafterversammlung) an, Frauenförderpläne entsprechend den Vorgaben in § 6 Landesgleichstellungsgesetz und der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene, die 19.10.2011 vom Rat der Stadt Münster verabschiedet wurde, aufzustellen.
2. Soweit die Stadt Minderheitsgesellschafterin ist, beauftragt der Rat die von der Stadt und dem Rat entsandten Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 113 GO NW auf eine Umsetzung der Ziele aus Punkt 1 hinzuwirken.
3. Die Beteiligungsverwaltung erstattet dem Rat über Aufstellung, Inhalt und Umsetzungsstand mindestens einmal jährlich Bericht.
4. Die Beachtung und Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes soll in den Gesellschaftsverträgen der einzelnen Beteiligungsgesellschaften verankert werden (siehe LGG §2, Abs. 3). Dazu wird die Beteiligungsverwaltung gebeten, dem Rat Formulierungsvorschläge zu unterbreiten.

Begründung:

Zu 1. Die Frauenförderpläne der städtischen Beteiligungen sind derzeit hinsichtlich der Dokumentation, der Analyse, der Ziele und der geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Differenziertheit und der Verbindlichkeit sehr unterschiedlich. Um ihrer Aufgabe nach §113 GO, dem LGG und dem Auftrag aus dem Aktionsplan zur Europäischen Charta sachgerecht und verantwortungsvoll nachzukommen, benötigen die vom Rat entsandten Mitglieder in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften entsprechend aufbereitete und nachvollziehbare Beurteilungskriterien für die Bewertung der jeweiligen Frauenförderpläne und deren Umsetzung.

Zu 2. Im Landesgleichstellungsgesetz (LGG, § 2, Abs. 3) heißt es: „Bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsformen des Privatrechts durch das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband soll die Anwendung dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Gehört dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.“

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern

für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 9. November 1999 (Landesgleichstellungsgesetz LGG)

§ 6 Inhalt des Frauenförderplanes

(1) Gegenstand des Frauenförderplanes sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

(2) Grundlagen des Frauenförderplanes sind eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen.

(3) Der Frauenförderplan enthält für jeweils drei Jahre konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um den Frauenanteil in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50 vom Hundert zu erhöhen.

(4) Im Frauenförderplan ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Zielvorgaben nach Absatz 3 erreicht werden sollen. Ist absehbar, dass auf Grund personalwirtschaftlicher Regelungen Stellen gesperrt werden oder entfallen, soll der Frauenförderplan Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, ein Absinken des Frauenanteils zu verhindern. Der Frauenförderplan enthält auch Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeitgestaltung und zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen.

(5) Wird während der Geltungsdauer des Frauenförderplans erkennbar, dass dessen Ziele nicht erreicht werden, sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Wenn die Zielvorgaben des Frauenförderplans im Hinblick auf Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen von Frauen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes nicht erfüllt worden sind, ist bis zur Erfüllung der Zielvorgaben bei jeder Einstellung, Beförderung und Höhergruppierung eines Mannes in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, eine besondere Begründung durch die Dienststelle notwendig.

Europäische Charta zur Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene (am 19.10.2011 vom Rat der Stadt Münster verabschiedet):

Handlungsfeld „Kommune als Arbeitgeberin“:

„3.1 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Amt für Finanzen und Beteiligungen

Die städtischen Beteiligungsgesellschaften werden aufgefordert, der Beteiligungsverwaltung regelmäßig über die Personalentwicklung hinsichtlich der Frauenförderung (insbesondere Frauen in Führungspositionen) zu berichten.

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster

Münzstraße 15 · 48143 Münster

Telefon: (0251) 45 314 · Fax : (0251) 511 750

Mail: fraktion@spd-muenster.de

www.spd-muenster.de

Darüber hinaus werden sie gebeten, über ihre Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (generell für Männer und Frauen) zu berichten."

§113 Gemeindeordnung: Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten ..., an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

...

Anne Schulze Wintzler
Petra Seyfferth
Holger Wigger
Dr. Fritz Baur
Thomas Fastermann
Philipp Gabriel
Beanka Ganser

Anne Hakenes
Ralf Hubert
Dr. Michael Jung
Marianne Koch
Dr. Thorsten Kornblum
Gaby Kubig-Steltig
Doris Lammert

Thomas Marquardt
Robert von Olberg
Kurt Pölling
Friedhelm Schade
Beate Vilhjalmsson
Maria Winkel